

A. Verordnungsentwurf:

**Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth
(Leichenwesenverordnung – LWesVO)**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 263) und Art. 36 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls
- § 3 Leichenbesorgung
- § 4 Bestatter und Leichenbesorger
- § 5 Leichenhaus
- § 6 Vorfahren
- § 7 Särge
- § 8 Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sonstige Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.

(2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen.

(3) Bestatter sind Personen, die berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereiten und durchführen.

§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich beim Standesamt der Stadt Fürth, Sterbeabteilung,

anzuzeigen. Bei Eintritt des Todes an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag oder während der Nachtzeit muss die Anzeige spätestens am Vormittag des nächsten Werktages erfolgen.

(2) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth ist zudem unverzüglich zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung beim Standesamt, Abteilung Bestattungswesen, anzumelden.

Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Fürth erd- oder feuerbestattet werden sollen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Anmeldung nach Abs. 2 sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1. der Ehegatte
2. die Kinder
3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern
4. die Großeltern
5. die Enkelkinder
6. die Geschwister
7. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
8. die Verschwägerten ersten Grades

(4) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

(5) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Leichenbesorgung

Nach Aushändigung der Todesbescheinigung ist die Leiche am Sterbeplatz oder, sofern dies nicht möglich ist, an einem hierfür geeigneten Ort in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

§ 4 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt Fürth schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

§ 5 Leichenhaus

(1) Leichen sind, soweit dies möglich ist, innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu bringen. Bei der Aufbahrung der Leiche in einem Leichenhaus kann der Auftraggeber die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg bestimmen.

(2) Der Sarg muss jedoch geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

- a) der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 der Bestattungsverordnung) oder
- b) der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

(3) Erfolgt die Bestattung im Stadtgebiet Fürth, muss die Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das von der Stadt Fürth bestimmte Leichenhaus verbracht werden.

(4) Aschenreste, die von auswärts nach Fürth überführt werden, sind zu dem Friedhof zu bringen, auf dem die Bestattung erfolgen soll.

§ 6 Vorfahren

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter und Leichenbesorger auf dem von der Stadt Fürth bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestatter und Leichenbesorger, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinik- und Heimbereich sowie aus Wohnungen.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt Fürth.

§ 7 Särge

Für Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,70 m, Höhe 0,70 m. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60 kg nicht überschreiten. Diese Maße und das Gewicht dürfen nur überschritten werden, wenn es die Größe der Leiche erfordert.

§ 8 Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses

(1) Bei Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses, die auf dem israelitischen Friedhof bestattet werden, kann die Leichenbesorgung von der israelitischen Kultusgemeinde veranlasst werden.

(2) Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde ist im Rahmen der rituellen Gebräuche für die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben macht;
2. entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt;
3. die Leichenbesorgung und –beförderung ausübt, ohne diese gemäß § 4 schriftlich angezeigt zu haben;
4. gegen die Vorfahrtspflicht nach § 6 verstößt.

§ 10 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften wie das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen vom 28.08.1997 (Amtsblatt Nr. 17 vom 6.9.1997) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Fürth, 15. November 2006
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister